

# A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **35 (1938)**

Heft (5)

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Entscheide

## auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Adjunkt der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:  
ART INSTITUT ORELL FÜSSLI, ZÜRICH. Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

**I. JAHRGANG**

**NR. 5**

**I. MAI 1938**

### **A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung**

#### X.

In der Regel wird vermutet, daß die Ehefrau, auch wenn kein gerichtliches Urteil auf Trennung oder Scheidung vorliegt, bei dauerndem, tatsächlichem Getrenntleben der Ehegatten selbständigen Konkordatswohnsitz begründet; Art. 3 Abs. 2 (Luzern c. Aargau i. S. E. L.-P., von Langnau bei Reiden, in Brittnau, vom 3. März 1938).

*Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen.<sup>1)</sup>*

Die entscheidende Frage ist, ob Frau L. schon mit ihrem Zuzug in Brittnau, am 1. Mai 1935, selbständigen Wohnsitz begründet habe, oder ob dieser erst später entstanden und demnach die Wartefrist noch nicht abgelaufen sei.

Art. 3, Abs. 2 des neuen Konkordates hat Art. 2, Abs. 2 des alten Konkordates nicht wesentlich abgeändert; er versuchte nur, den schwer faßbaren Begriff des Fehlens des Ehemannes etwas schärfer zu umschreiben. Es steht fest, daß auch faktisches Getrenntleben, ohne Richterspruch, der Ehefrau einen selbständigen Wohnsitz verschaffen kann. Wann dies geschieht, hängt im letzten Grund von der Tiefe der Störung des ehelichen Verhältnisses ab. Das Konkordat behandelt die Familie als eine Unterstützungseinheit (Art. 3, Abs. 1 des neuen Konkordates). Voraussetzung ist aber doch, daß die Familie auch einigermaßen als Einheit lebe. Wo diese Voraussetzung sicher fehlt, so bei gerichtlichem Getrenntleben, aber auch bei einem das Eheband faktisch negierenden tatsächlichen Getrenntleben, tritt die Frau aus der Einheit heraus. — Die Störung des ehelichen Verhältnisses würde aber technisch kein gutes Unterscheidungsmerkmal ergeben. Sie kann alle Grade der Tiefe und der Dauer aufweisen. Das Konkordat hat daher in erster Linie ein äußerlicheres und leichter feststellbares Merkmal gewählt: das faktische, nicht bloß als vorübergehend anzusehende Getrenntleben. Es geht also von der Vermutung aus, bei dauerndem Getrenntleben werde eine so schwere Störung des ehelichen Verhältnisses bestehen, daß sich getrennter Wohnsitz der Frau rechtfertige. Diese Vermutung entspricht auch der Wirklichkeit, aber nur in der Regel. Ausnahmsweise kann auch bei dauerndem Getrenntleben die Störung des ehelichen Verhältnisses doch keine tiefgehende sein. Darum läßt das Konkordat den Gegenbeweis offen, indem es das Fortbestehen der Unterstützungseinheit

<sup>1)</sup> Schluß des Entscheides vom 3. März 1938, in Nr. 4, X.

annimmt, wenn mit der Trennung keine wesentliche Lockerung des Ehebandes verbunden ist, die Trennung vielmehr vorwiegend nur auf dem Zwang äußerer Verhältnisse beruht. — Es könnte zunächst eingewendet werden, daß auch die Frage, ob das Getrenntleben nicht als bloß vorübergehend anzusehen sei, ein sehr unsicheres Merkmal ergebe, da man oft erst nachträglich wird wissen können, ob dauernde Trennung gewollt war. Das trifft zu, aber die Frage, ob die Frau eigenen Wohnsitz begründet habe, spielt regelmäßig erst nach Ablauf der Wartefrist eine Rolle, in einem Zeitpunkt also, wo sich die „Dauerhaftigkeit“ der Trennung sehr wohl beurteilen läßt (besonders bei der vierjährigen Wartefrist des neuen Konkordates). Wenn schon während der Wartefrist unterstützt werden muß, kommt ja die wohnörtliche Unterstützung nach Konkordat auch bei eigenem Wohnsitz der Ehefrau nicht in Frage.

Im vorliegenden Fall ist die faktische Trennung in gerichtliche übergegangen, ohne daß vorher eine Wiedervereinigung erfolgt wäre. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß Frau L. in der ersten Zeit der Trennung wesentlich andern Sinnes gewesen wäre als nachher. Die Vermutung, daß die in der Folge endgültig gewordene Trennung von Anfang an als eine dauernde gewollt war, entspricht vielmehr den aktenmäßig bekannten Tatsachen. Frau L. hat daher schon mit ihrem Zuzug in Brittnau selbständigen Wohnsitz begründet. Daß die polizeiliche Anmeldung erst später erfolgte, ist angesichts des tatsächlichen Aufenthaltes seit 1. Mai 1935 unerheblich.

Während der Zeit vom 1. Mai 1935 bis 1. Mai 1937 hat Frau L. keine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln bezogen; demnach hat sie die zweijährige Wartefrist des alten Konkordates erfüllt. Daß sie während dieser Zeit private Hilfe beanspruchen mußte, hinderte die Erfüllung der Wartefrist nicht.

Die Unterstützungsbedürftigkeit der Frau L. ist nach der Erfüllung der zweijährigen Wartefrist, aber vor Inkrafttreten des neuen Konkordates eingetreten. Der Unterstützungsfall war im Zeitpunkte des Inkrafttretens des neuen Konkordates bereits anhängig; demnach muß gemäß Art. 23, Abs. 1 des neuen Konkordates die Wartefrist auch im Sinne des neuen Konkordates als erfüllt gelten. Die konkordatsgemäße Beitragspflicht des Wohnkantons Aargau ist somit eingetreten, und der Unterstützungsfall ist nach Konkordat zu führen.

Ob das Abkommen zwischen Luzern und Aargau im Falle J. W. auf den vorliegenden Fall anzuwenden sei, braucht nicht mehr untersucht zu werden. Denn wenn es anwendbar ist, führt es zur gleichen Regelung des Falles wie das Konkordat; ist es aber nicht anwendbar, so ist ohnedies nach Konkordat zu entscheiden.

Aus diesen Gründen hat das Departement

*erkannt:*

Der Rekurs wird gutgeheißen, der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 10. Juli 1937 aufgehoben. Frau L. ist von den Kantonen Luzern und Aargau nach Konkordat zu unterstützen.

---

## D. Verschiedenes

---

Art. 22 des revidierten Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung bestimmt, daß das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement alljährlich eine Konferenz der Armendepartemente der Konkordatskantone einberufen wird. Raum-mangel verhindert uns leider, an dieser Stelle über den Zweck und die Bedeutung